

**Arbeitsmarktzulage / Arbeitsmarktzuschlag zur Entgeltsicherung
im PEIMAN-Einsatz (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN);
Ausweitung auf Ukraine-Einsätze**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06440

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 01.06.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Zur Bewältigung der außergewöhnlichen Personalbedarfe in der Bewältigung der Corona-Pandemie wurde im Frühjahr 2020 im Personal- und Organisationsreferat die Task Force PEIMAN für das Personaleinsatzmanagement ins Leben gerufen. Insgesamt waren in den letzten beiden Jahren 2.812 Beschäftigte der Landeshauptstadt München aus 22 verschiedenen Berufsgruppen, aus allen Referaten und fast allen Eigenbetrieben vorübergehend außerhalb ihres eigentlichen vertraglich bzw. dienstrechtlich bestimmten Beschäftigungsumfeldes zur Erfüllung von drängenden Brennpunktaufgaben in der Coronapandemie eingesetzt.

Durch die aktuelle weltpolitische Lage kommen wiederum herausfordernde Aufgaben auf die Stadtverwaltung und damit auch auf PEIMAN zu. Auch zur Bewältigung der durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten Flüchtlingssituation sind vorübergehend umfangreiche Personalzuschaltungen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in besonders belasteten Bereichen wie dem Sozial- und dem Kreisverwaltungsreferat sowie dem Jobcenter München notwendig.

- 1. Arbeitsmarktzulage / Arbeitsmarktzuschlag zur Entgeltsicherung im PEIMAN-Einsatz zur Bewältigung der Corona-Pandemie (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN)**
Für Mitarbeiter*innen im PEIMAN-Einsatz, die bedingt durch den damit verbundenen Verwendungswchsel Zulagen bzw. Zuschläge verlieren würden, wurde am 16.12.2020 vom Stadtrat die Gewährung einer entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage für Tarifbeschäftigte bzw. eines Arbeitsmarktzuschlags für Beamt*innen als individuelle/r Ausgleichszulage bzw. -zuschlag in der bisher bezahlten Höhe für die Dauer des Einsatzes beschlossen (Vorlagen-Nr.20-26 / V 06440).

Mit dieser Maßnahme wurden in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen und Zuschläge, wie zum Beispiel Arbeitsmarktzulagen/-zuschläge für parteiverkehrsintensive Bereiche mit hoher Fluktuation oder Arbeitsmarktzulagen für Erzieher*innen, Erschwerniszuschläge u.a. gesichert, die ansonsten durch einen PEIMAN-Einsatz weggefallen wären.

Für die Personaleinsatzplanung der Task Force PEIMAN war dies eine wichtige Entlastung. Die Motivation und Bereitschaft der Beschäftigten, entsprechende

Unterstützung zu leisten, wurde mit dieser Maßnahme gefördert – die Entgeltsicherung trug damit auch zur gewünschten und erforderlichen Steigerung der Attraktivität solcher Corona-Einsätze bei.

Ansprüche auf Zulagen und Zuschläge aus der bisherigen Tätigkeit an der Stammdienststelle, die stundenweise ausschließlich nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden (z.B. Zeitzuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Wochenenden, Feiertagen oder für tatsächlich geleistete Überstunden/Mehrarbeit, Dienst zu ungewöhnlichen Zeiten) entfallen während des Peiman-Einsatzes, können aber entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten und Einsatzzeiten auch an der Einsatzdienststelle erworben werden.

2. Ausweitung der Regelung für Ukraine-Einsätze

Auch bei PEIMAN-Einsätzen aufgrund der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Flüchtlingssituation (zum Beispiel in den Ankunftszentren, bei der Gewährung von Sozialleistungen oder im Ausländeramt) werden viele PEIMAN-Kräfte gebraucht. Zielgruppe der internen Personalgewinnung ist nicht nur Verwaltungspersonal, sondern sind auch andere Dienstkräfte aller Fachrichtungen (z.B. Bibliotheksdienst, IT-Kräfte und Techniker*innen). Bei all diesen Personengruppen bestehen u.U. amts-, funktions- oder tätigkeitsbezogene Zulagen und Zuschläge, deren Fortzahlung unter Beachtung der tariflichen und beamtenrechtlichen Regelungen im Ukrainehilfe-Einsatz nicht immer ohne Weiteres zulässig ist.

Aus diesem Grund soll die bisher für die Dauer der Corona-Pandemie beschlossene entgeltsichernde Arbeitsmarktzulage bzw. der Arbeitsmarktzuschlag auch auf Einsätze aufgrund des Ukraine-Krieges ausgeweitet werden.

2.1 Arbeitsmarktzulage PEIMAN für Tarifbeschäftigte

Zur Umsetzung der Entgeltsicherung für Tarifbeschäftigte wird das den Mitgliedern des KAV Bayern zur Verfügung stehende Instrument der Arbeitsmarktzulage genutzt. Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall erforderlich ist, kann Beschäftigten zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage i. H. v. bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden, die auch befristet werden kann.

Bei Tarifbeschäftigten in Corona- und Ukraine-Einsätzen wird im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über eine Arbeitsmarktzulage (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) **in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile** kompensiert. Die Arbeitsmarktzulage ist befristet für die individuelle Einsatzdauer über PEIMAN. Betragsmäßige Obergrenze der Kompensation sind 20% der Stufe 2 der individuellen Entgeltgruppe.

2.2 Arbeitsmarktzuschlag PEIMAN für Beamt*innen

Um Beamt*innen, die entsprechende monatliche Zulagen bzw. Zuschläge beziehen, für die erforderlichen PEIMAN-Tätigkeiten gewinnen zu können, muss möglichst auch deren jeweiliges Einkommensniveau bei einem vorübergehenden Verwendungswechsel gesichert sein.

Die Besoldung der Beamt*innen wird durch Gesetz geregelt und ist damit nur in diesem Rahmen zulässig (Vorbehalt des Gesetzes – vgl. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes – BayBesG).

Nicht möglich ist danach die Weitergewährung von an die tatsächliche Dienstleitung anknüpfenden Zahlungen (z.B. Opt-Out-Prämie nach Art. 99b BayBesG, Erschwerniszulagen nach Stunden oder Einsätzen - z.B. Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten). Hier sind die Umstände an der tatsächlichen Einsatzdienststelle maßgeblich.

Auch Stellenzulagen nach Art. 51 BayBesG werden grundsätzlich nur für die Dauer der tatsächlichen Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt. Von diesem Erfordernis sind jedoch Ausnahmen möglich. Da die Aufzählung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände des Art. 51 Abs. 3 Satz 2 BayBesG nicht abschließend ist, konnten zuletzt nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auch bei Corona bedingter Nichtwahrnehmung der herausgehobenen Funktionen die Stellenzulagen weitergezahlt werden.

Für die zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in besonders belasteten Bereichen wie dem Sozial- und dem Kreisverwaltungsreferat sowie dem Jobcenter München erforderliche vorübergehende Zuschaltung von Beamt*innen aus der Stadtverwaltung gilt dies entsprechend.

Anlässlich des PEIMAN-Einsatzes von Beamt*innen zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für die den öffentlichen Gesundheitsdienst unterstützenden Beamt*innen mit Schreiben vom 18. Januar 2021 (23 – P 1548 – 2/66) das nach Art. 60 Abs. 4 BayBesG erforderliche Einvernehmen zur Weitergewährung von Zuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (Art. 60 BayBesG), die bei der Landeshauptstadt München in bestimmten Parteiverkehrsbereichen gewährt werden, hergestellt.

Da die (vorübergehenden) Unterstützungseinsätze zur Bewältigung der nun zusätzlich akuten Flüchtlingssituation von dieser Ausnahmegewilligung nicht umfasst sind, ist der Herr Oberbürgermeister bereits an das Finanzministerium herangetreten, um auch hier das für die Weitergewährung von Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG erforderliche Einvernehmen herzustellen.

3. Beschlussfassung durch den Stadtrat und Einvernehmen mit dem BayStMFH

Sämtliche bisherigen Arbeitsmarktzulagen der LHM sind sowohl dem Grunde nach als auch ihrem Umgriff und ihrer Höhe nach vom Stadtrat beschlossen worden. Dies muss auch für die Erweiterung der besitzstandswahrenden AMZ PEIMAN gelten.

Auch bei Beamt*innen ist der Stadtrat zu befassen und zusätzlich für die erfolgreiche Umsetzung der Einkommenssicherung die Zustimmung des BayStMFH erforderlich.

4. Finanzierung

Durch die Ausweitung der entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage/des entgeltsichernden Arbeitsmarktzuschlags (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) auf PEIMAN Einsätze im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges entstehen weder für

Tarifbeschäftigte noch für Beamt*innen Zusatzkosten, da lediglich bereits vorhandene, an der Stammdienststelle ohne PEIMAN-Einsatz ohnehin zu zahlende Entgeltbestandteile gesichert werden. Da die Maßnahme aufgrund des reinen Ausgleichscharakters keine zusätzlichen Haushaltsmittel erfordert, ist eine Abstimmung mit der Stadtkämmerei nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Zuschlags nach Art. 60 BayBesG für Beamt*innen ist jedoch das mögliche Gesamtvolumen (Deckelung bei 0,1 % der jährlichen Besoldungsausgaben) zu berücksichtigen, welches bisher bei der LHM grundsätzlich für den Arbeitsmarktzuschlag „Parteiverkehr“ (AMZ-PV) vorgehalten wird. Es ist darauf zu achten, dass das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen nicht überschritten wird.

5. Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der Gesamtpersonalrat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

6. Begründung für die verspätete Abgabe

Angesichts der umfangreichen Klärungen und Abstimmungsprozesse auch mit dem Freistaat einerseits sowie der Dringlichkeit der Behandlung im Stadtrat aufgrund der Unkalkulierbarkeit der weltpolitischen Lage andererseits konnten die terminlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Richard Progl, sowie dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Rudolf Schabl, ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Zur Personalgewinnung und zum Personalerhalt wird auch für PEIMAN-Einsätze im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges bei Tarifbeschäftigten im Einzelfall der Verlust von in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen und Zuschlägen an der Stammdienststelle über eine Arbeitsmarktzulage in Höhe der ausfallenden Entgeltbestandteile (AMZ Entgeltsicherung PEIMAN) kompensiert. Die Entgeltsicherung wird befristet für die individuelle Einsatzdauer gewährt und gilt nicht für Zuschläge/ Zulagen, die stundenweise nach ihrem tatsächlichen Anfall abgerechnet werden.
2. Zur Vermeidung von Einkommenseinbußen durch PEIMAN-Einsätze im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges werden betroffenen Beamt*innen zum einen Stellszulagen nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 BayBesG während des Einsatzes weiter gewährt, da dieser zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Behördenbetriebs an den Einsatzstellen dringend erforderlich ist. Zum anderen werden vorbehaltlich der Zustimmung des BayStMFH bei vorübergehenden Einsätzen zur Bewältigung der gegenwärtigen, durch den Krieg in der Ukraine ausgelösten, Flüchtlingssituation Zuschläge nach Art. 60 BayBesG weiter gewährt.
3. Ziffer 1 und 2 gelten rückwirkend für alle ab 24.02.2022 (Beginn des Ukraine-Krieges)

geleisteten PEIMAN-Einsätze.

4. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, nähere Einzelheiten zur entgeltsichernden Arbeitsmarktzulage PEIMAN sowie zu den entgeltsichernden Zuschlägen nach Art. 60 BayBesG im Zusammenhang mit den Folgen des Ukraine-Krieges nach Maßgabe des Stadtratsbeschlusses vom 16.12.2020 (Vorlagen-Nr. 20-26 / V 02287) unter Beachtung etwaiger Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung im Büroweg zu regeln sowie die erforderlichen stadtweiten Rahmenvorgaben zur Umsetzung festzulegen. Dies gilt auch für spätere Anpassungen der für eine/n AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN in Frage kommenden Einsatzbereiche sowie die spätere Aufhebung der AMZ-Entgeltsicherung PEIMAN.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss** nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
Ehrenamtliche/-r Stadtrat/rätin

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Abdruck von I. mit III.** über D-II-V-Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x) an das Revisionsamt an die Stadtkämmerei an das POR-S1/3

zur Kenntnis.

V. **Wv. Personal- und Organisationsreferat,**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium – GL1-PO
an das Baureferat – RG
an die Münchner Stadtentwässerung – PM

an das Gesundheitsreferat – GL
an das Kommunalreferat – GL
an den Abfallwirtschaftsbetrieb München – PI – POM
an die Markthallen München – GS P&O
an das Kreisverwaltungsreferat – GL
an das Kreisverwaltungsreferat – HA IV Branddirektion-VS 1
an das Kulturreferat – GL1
an die Münchner Stadtbibliothek – GL
an die Münchner Kammerspiele – D21
an die Münchner Philharmoniker – VL
an das Mobilitätsreferat – GL
an das Referat für Arbeit und Wirtschaft – GL1
an das Referat für Bildung und Sport – GL1
an das Referat für Bildung und Sport – KITA-GST-PuO
an das Referat für Klima und Umweltschutz – GL
an das Referat für Informations- und Telekommunikationstechnik – GL1
an den Eigenbetrieb it@M – GL1
an die Städtischen Friedhöfe München – G-P
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG1
an das Sozialreferat – S - GL – P
an das Jobcenter München – GST-P
an die Stadtkämmerei – RL-GL1
an den Gesamtpersonalrat
an das Personal- und Organisationsreferat – POR 1
an das Personal- und Organisationsreferat – KC Haushaltssteuerung
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.3
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.4
an das Personal- und Organisationsreferat – P 2.5
an das Personal- und Organisationsreferat – POR-2
an das Personal- und Organisationsreferat – POR-3
an das Personal- und Organisationsreferat – POR-4/1
an das Personal- und Organisationsreferat – POR-4/2
an das Personal- und Organisationsreferat – Task Force PEIMAN

zur Kenntnis

Am